

Das Wichtigste in Kürze
zur Erbenhaftung nach § 35 SGB II

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen und Herleitung der Erbenhaftung	3
2. Eintritt der Erbenhaftung	3
3. Umfang und Beschränkung der Ersatzpflicht	4
4. Erlöschen des Ersatzanspruchs	5
5. Realisierung des Ersatzanspruchs	5
6. Begriffe aus dem Erbrecht	6
7. Links und Gesetze	7

1. Rechtsgrundlagen und Herleitung der Erbenhaftung

§ 35 SGB II zieht die Erben eines ehemaligen Leistungsempfängers/einer ehemaligen Leistungsempfängerin zum Leistungersatz heran. Die Ersatzpflicht entsteht kraft Gesetzes mit dem Erbfall bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen.

2. Eintritt der Erbenhaftung

■ Ersatzpflicht des Erben besteht für alle Leistungen nach dem SGB II inkl. der Beiträge zur Sozialversicherung, die

- an den verstorbenen Leistungsberechtigten/die verstorbene Leistungsberechtigte innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und
- eine Bagatellgrenze von 1.700 Euro übersteigen.

■ Mehrere Erben haften als Gesamtschuldner.

■ Der Freibetrag wird auch bei mehreren Erben und mehreren Grundsicherungsstellen (Umzug) nur einmal gewährt.

■ Erbenhaftung tritt nur für rechtmäßig erbrachte Leistungen ein. Lagen die Anspruchsvoraussetzungen nicht vor und die Leistungen an den Erblasser wurden zu Unrecht erbracht, kann der Ersatzanspruch gegenüber dem Erben nur nach § 45 ff. SGB X i. V. m. § 1967 BGB geltend gemacht werden.

■ Erbenhaftung tritt nicht ein, wenn die Erben das Erbe form- und fristgerecht ausgeschlagen haben.

■ Ist kein Erbe zu ermitteln oder schlagen alle Erben die Erbschaft aus, so ist der Staat Erbe (§ 1936 BGB).

- Die Feststellung, dass die Erbschaft an den Staat übergeben wird, trifft das Nachlassgericht per Beschluss. Erst dann kann der Staat in Anspruch genommen werden (§ 1966 BGB).
- Ansprüche sind dann gegen das Bundesland zu richten, in dem der Erblasser sich niedergelassen hatte.
- Der Staat kann als gesetzlicher Erbe die Erbschaft nicht ausschlagen.

3. Umfang und Beschränkung der Ersatzpflicht

Der Ersatzanspruch umfasst grundsätzlich alle Leistungen nach dem SGB II, die dem leistungsberechtigten Erblasser (Individualprinzip) erbracht wurden:

- Arbeitslosengeld II (Regelbedarf, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Mehrbedarfe, Bedarf für Unterkunft und Heizung),
- Sozialgeld (Regelbedarf, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Mehrbedarfe, Bedarf für Unterkunft und Heizung),
- Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II,
- Befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II a. F.),
- Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II,
- Zuschuss zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 27 Abs. 3 SGB II,
- vom Jobcenter geleistete Beiträge zur Kranken-/Pflege- und Rentenversicherung und
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Darunter fällt **auch** die Gewährung als **Sachleistung** und in Form von **Gutscheinen**.

Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf den Wert des Nachlasses.

Zur Ermittlung des Nachlasswertes ist der Aktivbestand (Vermögen) dem Passivbestand (Erblasserschulden und Erbfallschulden) gegenüberzustellen. Hierzu zählen:

- Aktiva: z. B. Bargeld, Wertpapiere, Immobilien, Kraftfahrzeug, Hausrat
- Erblasserschulden = Schulden des Verstorbenen: z. B. Miet- und Steuerschulden, Schadensersatzforderungen, Ersatzanspruch nach §§ 34, 34a SGB II
- Erbfallschulden = Verbindlichkeiten aus Anlass des Todesfalles: z. B. Kosten der Beerdigung, Erbschaftssteuer, Kosten der Testamentseröffnung.

Der Nachlasswert kann beim zuständigen Finanzamt mit dem A2LL-Vordruck 2s35-20 erfragt werden.

- Vererbtes Vermögen ist für den Erben des ehemaligen Leistungsempfängers/der ehemaligen Leistungsempfängerin nicht mehr in dem Umfang schutzwürdig, wie es während des Leistungsbezuges der bzw. des Verstorbenen war.
- Ist der Erbe selbst Leistungsberechtigter nach dem SGB II, so können nicht ausgeschöpfte Vermögensfreibeträge nach § 12 SGB II den Ersatzanspruch nicht mindern. Wenn dem Leistungsberechtigten während des Leistungsbezuges eine Erbschaft zufließt, ist sie als (einmaliges) Einkommen zu berücksichtigen.
- Der Ersatzanspruch gegen den Erben ist bis zu einem Nachlasswert in Höhe von 15.500 € nicht geltend zu machen, wenn der Erbe Partner der verstorbenen Person oder mit dieser verwandt war, nicht nur vorübergehend mit dieser in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt **und** diese gepflegt hat.
- Der ersatzpflichtige Erbe kann eine besondere Härte geltend machen.

4. Erlöschen des Ersatzanspruchs

- Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach dem Tod des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin.
- Die Erlöschensfrist beginnt unmittelbar mit dem Tag des Todes.
- Die Vorschriften des BGB zur Hemmung, Ablaufhemmung, Neubeginn und Wirkung der Verjährung gelten sinngemäß.

5. Realisierung des Ersatzanspruchs

- Der Ersatzpflichtige ist vor der Geltendmachung des Ersatzanspruchs anzuhören (§ 24 SGB X).
- Der Ersatzanspruch ist mit einem Leistungsbescheid (Verwaltungsakt) gegenüber dem Erben geltend zu machen.
- Der Widerspruch gegen den Leistungsbescheid, mit dem der Erbe zum Ersatz verpflichtet wird, hat aufschiebende Wirkung.

6. Begriffe aus dem Erbrecht

■ Erbfall

Als Erbfall bezeichnet man den Zeitpunkt des Todes einer Person, also den Augenblick des Übergangs des Vermögens und der Schulden (§ 1922 BGB). Im Erbfall geht das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten (Nachlassverbindlichkeiten des Erblassers) auf die Erben als Ganzes über.

■ Erbe

Erbe ist derjenige, auf den das Vermögen im Erbfall übergeht (§ 1922 BGB). Erbe kann nur sein, wer auch erbfähig ist. Erbfähigkeit ist ein Teil der Rechtsfähigkeit, sodass nur existierende Personen (unabhängig, ob natürliche oder juristische Personen) Erben sein können (z. B. Stiftung). Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

■ Erblasser

Der Verstorbene, dessen Vermögen unmittelbar den Erben zufällt, heißt Erblasser.

■ Nachlass

Nachlass ist nach § 1922 Abs. 1 BGB das gesamte Vermögen des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes. Dazu gehören neben Sachen und Rechten des Erblassers (Aktiva) diejenigen Verbindlichkeiten (Passiva), die zum Todeszeitpunkt bereits begründet waren.

■ Erbfolge

Man unterscheidet:

- die gewillkürte Erbfolge: Der Erblasser kann zu seinen Lebzeiten die Erbfolge durch eine letztwillige Verfügung bestimmen, i. d. R. durch das Aufstellen eines Testaments, und
- die gesetzliche Erbfolge: Liegt kein Testament des Erblassers vor oder ist ein vorliegendes Testament nicht erschöpfend, tritt die gesetzliche Erbfolge nach den §§ 1924 ff. BGB ein.

■ **Annahme und Ausschlagung der Erbschaft:**

Die **Annahme** kann durch eine ausdrückliche (formfreie) Erklärung oder durch ein Unterlassen der Ausschlagungserklärung erfolgen.

Die **Ausschlagung** hingegen ist nur durch eine ausdrückliche und formgebundene Erklärung möglich. Bei einer Ausschlagung gilt die Erbschaft als nicht erfolgt.

7. Links und Anlagen

■ [Fachliche Hinweise § 35 SGB II](#)

- Im [Unterstützungspaket](#) zu § 35 SGB II finden Sie Druckvorlagen und ein Prüfschema zur Geltendmachung der Ersatzansprüche nach § 35 SGB II.